

I. Wohin die Nominalisierung führt

1. Gemäß der Konvention, versteht sich unter einem Menschenhandel die „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang von Personen mittels Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilfslosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.
2. Das Vorliegen mehrfach begangener Tötungshandlungen ist bei der Kausalität zwischen den Anschlägen und dem Tod der Personen und den hohen Opferzahlen von 9/11 als gegeben anzusehen.

II. Was man missverstehen kann (ist nicht nur das, was ich systematisch erkläre, sondern auch:)

1. Gemäß Art.1 Nr.1 der „Slavery Convention“ ist Versklavung „der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.“
2. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Versklavung sind z.B. Kontrolle und Eigentümerstellung, die Kontrolle oder die Beschränkung der Bewegungs-, Willensbetätigungs-, Entscheidungsfreiheit und Eigenständigkeit einer Person und Ausnutzung.
3. [Und wo ist sprachlich der Unterschied zwischen „Versklavung“ und „Verbeamtung“?]

III. Die Gefahr des Genitivs (hier nur ein Bsp., in der VL viel mehr)

Der objektive Tatbestand umfasst jegliche Verhaltensweisen aus Art. 7 Abs. 1 lit. a bis lit. k (unmenschliche Handlungen) oder ähnliche Handlungen, die von einer rassistischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten *Regime* der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassistischer Gruppen begangen wird.

IV. Ist es denn nötig?

1. Sie wussten was ausgestrahlt wird und versagten bei dessen Verhinderung.
2. Für die Entscheidung im „media trial“ war es für den RStGH von Bedeutung, eine Abgrenzung zwischen Meinungsfreiheit und Aufstachelung zu ziehen.
3. Es ist die Forderung der Humanität, den Wert des Einzelnen und seine individuelle Würde hervorzuheben.
4. Zudem würde dem Täter die Geltendmachung des entschuldigenden Notstands versagt.
5. Im Ergebnis erscheint es daher nur recht und billig Al-Qaida zum Zeitpunkt der Begehung der Anschläge von 9/11 als Organisation im Sinne des Art. 7 Abs. 2 a) zu verstehen.
6. Zusätzlich verpflichtet Art. 22. Abs. 2 S.1 zu einer engen Auslegung der „Begriffsbestimmung eines Verbrechens“.
7. Trotzdem hat er in der Praxis bisher kaum Anwendung gefunden.
8. Im Anschluss an einen kurzen Überblick über den allgemeinen Diskussionsstand zur Übersetzungsproblematik wird zunächst die philosophische Bedeutung des Begriffs „Menschlichkeit“ beleuchtet. Dies bildet den Ausgangspunkt der Bewertung, ob die Bezeichnung des Tatbestandes auch seinem Inhalt Rechnung trägt.